



# **Wahl- und Geschäftsordnung**

## **des Elternbeirats**

### **des Albert-Einstein-Gymnasiums**

#### **Böblingen**

**Vom 06. Februar 2013**

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) gibt sich der Elternbeirat des Albert-Einstein-Gymnasiums Böblingen folgende Geschäftsordnung. Diese stellt zugleich eine Wahlordnung gemäß § 20 der Elternbeiratsverordnung dar.

Redaktionelle Änderungen gemäß §18, Abs. 4:

- 5. November 2014: Anpassung von §11, Abs. 3 an das am 22. Juli 2014 geänderte Schulgesetz

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Wahl- und Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 10 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

#### **§ 2 Mitglieder**

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

#### **§ 3 Aufgaben**

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

## **2. Abschnitt**

### **Wahl der Funktionsinhaber**

#### **§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters**

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter, sowie die Jahrgangsstufenvertreter und ihre Stellvertreter.

- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

## **§ 5 Sonstige Funktionsinhaber**

- (1) Der Elternbeirat bestellt durch Wahl einen Schriftführer und einen Kassenwart. Beide Funktionen können nötigen falls durch dieselbe Person ausgeführt werden.
- (2) Der Elternbeirat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand sowie Mitglieder für Gremien und ständige Ausschüsse der Schulgemeinschaft wählen.
- (3) Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

## **§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung**

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

## **§ 7 Wahlleiter**

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Wahl die Wahlfähigkeit des Elternbeirats gemäß § 8 fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat:
  1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten;
  2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl ( § 9 Abs. 1 Nr.4 ) abzugeben;
  3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen;
  4. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern des Vorsitzenden und seines Stellvertreters dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat der Stadt Böblingen schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.

## **§ 8 Wahlfähigkeit**

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 9 Wahlverfahren**

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
  1. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
  2. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
  3. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen;
  4. die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung ( § 7 Abs. 4 ) abzugeben; wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.
- (3) Briefwahl ist nicht zulässig.

## **§ 10 Amtszeit**

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
  1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
  2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
  3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
    - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt;
    - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
    - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

### **3. Abschnitt**

## **Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz**

### **§ 11**

#### **Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz**

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 10 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet;
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
3. gemäß § 47 Schulgesetz Abs. 9 sind 3 Vertreter der Eltern sowie 3 Stellvertreter zu wählen;
4. die Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.

### **4. Abschnitt**

## **Wahlanfechtung**

### **§ 12**

#### **Anfechtungsverfahren**

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden des Elternbeirats einzulegen;
4. über den Einspruch entscheidet der Elternbeirat in einer innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang des Einspruchs anzuberaumenden Sitzung. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

## **5. Abschnitt**

### **Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

#### **§ 13 Aufgaben**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende kann zusammen mit seinem Stellvertreter Beisitzende mit deren Zustimmung mit Aufgaben betrauen, die seiner Entlastung dienen.
- (3) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann den Mitgliedern des Elternbeirats auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden
- (4) Der Schriftführer führt eine Niederschriftensammlung, die er bei Beendigung seiner Tätigkeit an seinen Nachfolger weitergibt. Falls kein gewählter Nachfolger existiert, an den geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats.
- (5) Die Aufgaben des Kassenwartes sind in § 20 geregelt.

#### **§ 14 Sitzungen, Einladung**

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr, in nicht öffentlicher Sitzung zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder des Elternbeirats oder der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung. Diese haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

#### **§ 15 Beratung und Abstimmung**

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.

- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage oder auf elektronischem Wege abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich bzw. per E-Mail darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. §13 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

## **§ 16 Ausschüsse**

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder / und seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

## **§17 Datenschutz**

- (1) Der Elternbeirat nimmt die Namen, Adressen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern seiner Mitglieder auf. Diese Daten werden in IT-Systemen des Elternbeirats gespeichert. Der Vorsitzende des Elternbeirats hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- (2) Dem Vorsitzenden des Elternbeirats obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a Bundesdatenschutzgesetz).

## **§18 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung**

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen oder elektronischen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. redaktionelle Änderungen können vom Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss entschieden werden.

## **6. Abschnitt**

### **Beitragserhebung, Kassenführung**

## **§ 19 Elternkasse**

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

**§ 20**  
**Kassenführung und -prüfung**

- (1) Der Kassenwart führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Er gibt dem Elternbeirat vor den Wahlen einen Kassenbericht ab. Der Kassenbericht kann auch schriftlich abgegeben werden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat vor den Wahlen bekannt geben. Der Kassenprüfbericht kann auch schriftlich abgegeben werden.
- (3) Näheres regelt eine vom Elternbeirat zu beschließende Kassenordnung.

**7. Abschnitt**

**Inkrafttreten**

**§ 21**

Diese Wahl- und Geschäftsordnung hat der Elternbeirat des Albert-Einstein-Gymnasiums Böblingen in seiner Sitzung am 6. Februar 2013 verabschiedet.

Sie tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Redaktionelle Änderungen beschlossen vom Elternbeiratvorstand am 5. November 2014.

*gez. Dieter Renken, 5. November 2014*

.....  
Die/Der Vorsitzende des Elternbeirats (Unterschrift / Datum)

*gez. Gitta Ellinger, 5. November 2014*

.....  
Die/Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats (Unterschrift / Datum)